

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 14. April 1959

27. Stück

- 101.** Bundesgesetz: Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten.  
**102.** Bundesgesetz: Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages.  
**103.** Kundmachung: Beitritt Iraks zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.  
**104.** Kundmachung: Ratifikation beziehungsweise Beitritt weiterer Staaten zum Weltnachrichtenvertrag.

**101. Bundesgesetz vom 19. März 1959, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I (Verfassungsbestimmungen).

#### a) Kompetenzbestimmungen.

§ 1. In den Angelegenheiten des Minderheiten-Schulwesens im Lande Kärnten (Artikel 7 § 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152/1955) werden die Zuständigkeiten des Bundes und des Landes Kärnten zur Gesetzgebung und Vollziehung unbeschadet der Bestimmungen des § 6 im folgenden festgesetzt.

§ 2. Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Die Angelegenheiten der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen, mit Ausnahme der Angelegenheiten ihrer örtlichen Festlegung;
- b) die Angelegenheiten einer für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Mittelschule;
- c) die Angelegenheiten einer ergänzenden Lehrerbildung in slowenischer Sprache;
- d) die Angelegenheiten eines unverbindlichen Unterrichtes in der slowenischen Sprache an Pflichtschulen und mittleren Lehranstalten;
- e) die Angelegenheiten der Schulaufsicht über die in lit. a und b angeführten Schulen und über den in lit. c und d angeführten Unterricht.

§ 3. Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegen-

heiten der örtlichen Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen.

§ 4. (1) Hinsichtlich der im § 3 angeführten Angelegenheiten finden die Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Sinne nach mit der näheren Maßgabe Anwendung, daß das Land Kärnten innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die notwendige ausführungsgesetzliche Regelung zu treffen hat. Wird diese Frist vom Lande Kärnten nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur ausführungsgesetzlichen Regelung auf den Bund über. Sobald das Land Kärnten das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.

(2) Die dem Bund gemäß Artikel 102 a Abs. 1 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehende oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen wird hinsichtlich der im § 3 angeführten Angelegenheiten durch sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 8 und des Artikels 16 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ausgeübt.

§ 5. Die Bestimmungen des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, werden hinsichtlich der in den §§ 2 und 3 angeführten Angelegenheiten außer Kraft gesetzt.

§ 6. (1) Die Bestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, und des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, sowie die für die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache geltenden verfassungsgesetzlichen Kompetenzvorschriften werden durch die Verfassungsbestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) Inwieweit der Bund an der Kostentragung des personellen und des sachlichen Mehraufwandes der sich auf Grund dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden öffentlichen Volks- und Hauptschulen ergibt, mitzuwirken hat ist durch Bundesgesetz zu regeln. Dieses Bundesgesetz ist bis zum 30. Juni 1960 zu erlassen.

#### b) Allgemeine Bestimmungen.

§ 7 Das Recht die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in den ausführungsgesetzlich (§ 3 im Zusammenhalte mit § 4 Abs. 1) festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

§ 8. Der Erteilung des Unterrichtes in slowenischer Unterrichtssprache steht nicht entgegen, daß die deutsche Sprache als Staatssprache der Republik Österreich (Artikel 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) als Pflichtgegenstand vorzusehen ist.

#### Grundsatzbestimmungen.

§ 9. (1) Für die Ausführungsgesetzgebung (§ 3 im Zusammenhalte mit § 4 Abs. 1) gelten die in den nachstehenden Paragraphen dieses Artikels II aufgestellten Grundsätze.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Die im vorliegenden Artikel II aufgestellten Grundsätze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert ergänzt oder aufgehoben werden.

§ (1) Die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen hat nach Maßgabe der Grundlagen zu erfolgen, die sich aus einer amtlichen Minderheitenfeststellung ergeben.

(2) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer amtlichen Minderheitenfeststellung hat die örtliche Festlegung der für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen für jene Gemeinden zu erfolgen, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde.

§ 11 Es ist dafür Vorsorge zu treffen daß alle Volks- und Hauptschulen in der nach 10 in Betracht kommenden Gemeinden Kärntens die

von ihren gesetzlichen Vertretern hiefür angemeldet werden, den Unterricht in einer der im § 12 genannten, für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Schule erhalten können. Diese Vorsorge ist hinsichtlich der im § 12 lit. a genannten Schulen unter Bedachtnahme auf die nach den Schulerhaltungsvorschriften notwendigen Schülerzahlen, hinsichtlich der im § 12 lit. b und c genannten Schulen (Klassen, Abteilungen) auf jeden Fall zu treffen.

#### Artikel III.

##### Volks- und Hauptschulen.

§ 12. Neben den allgemeinen Formen der österreichischen Volks- und Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache können im Lande Kärnten insbesondere für die slowenische Minderheit folgende Formen von Volks- und Hauptschulen oder Klassen und Abteilungen an Volks- und Hauptschulen geführt werden:

- a) Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache;
- b) Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen), worunter im Sinne dieses Bundesgesetzes auch in Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Volksschulklassen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulklassen) und in Volksschulklassen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Abteilungen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulabteilungen) zu verstehen sind;
- c) Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

§ 13. (1) Die Aufnahme in die im § 12 genannten Schulen (Klassen, Abteilungen) bedarf einer diesbezüglichen ausdrücklichen Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter des Schülers beim Eintritt in die Volksschule und in die Hauptschule, doch kann die Anmeldung auch zu Beginn eines späteren Schuljahres erfolgen; sie wirkt ohne weiteres bis zum Austritt aus der Volksschule beziehungsweise Hauptschule und kann vorher nur zum Ende eines Schuljahres widerrufen werden.

(2) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und der allfällige Widerruf der Anmeldung sind beim Schulleiter vorzubringen und können schriftlich oder mündlich protokollarisch erfolgen; sie sind von bundesrechtlich geregelten Gebühren und Abgaben frei.

§ 14. (1) Auf die im § 12 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) finden hinsichtlich der Schulorganisation und der Führung des Unterrichtes die für die österreichischen Volks- und

Hauptschulen allgemein geltenden Vorschriften mit den in den folgenden Bestimmungen dieses Artikels angeführten Abweichungen Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Schulpflicht der Kinder, welche die im § 12 angeführten Schulen besuchen, gelten die in Österreich allgemein geltenden Vorschriften über die Schulpflicht.

§ 15. An den Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache ist der Unterricht auf allen Schulstufen in slowenischer Unterrichtssprache zu erteilen, doch ist die deutsche Sprache als Pflichtgegenstand mit sechs Wochenstunden zu führen.

§ 16. (1) An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) ist der gesamte Unterricht auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 — in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die slowenische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. In Volksschulklassen mit deutschsprachigen und zweisprachigen Abteilungen ist der deutschsprachige Unterricht soweit wie möglich für alle Schüler der betreffenden Schulstufen gemeinsam zu erteilen.

(2) Der Religionsunterricht ist auf allen Schulstufen der zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) für die gemäß § 13 zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen.

(3) An den in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache ist die slowenische Sprache auf allen Schulstufen mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen.

§ 17. An Volks- und Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann die Landesschulbehörde die slowenische Sprache als unverbindlichen Unterrichtsgegenstand einführen. Dieser Unterricht kann, soweit dies tunlich ist, gemeinsam mit dem Unterricht in slowenischer Sprache in den in der Schule eingerichteten zweisprachigen Volksschulklassen oder Volksschulabteilungen beziehungsweise slowenischsprachigen Hauptschulabteilungen erfolgen.

§ 18. (1) Beim Übertritt von Schülern einer Volks- oder Hauptschule in eine solche mit anderer Unterrichtssprache ist von der aufnehmenden Schule besonders darauf zu achten, daß der Schulfortgang in der nunmehrigen beziehungsweise in der allfälligen zweiten Unterrichtssprache gewährleistet ist.

(2) Für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder Klasse sowie für den Übertritt von der Volksschule in die Hauptschule sind in

allen Fällen überdies die hiefür allgemein geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 19. Die für den Unterricht an den in den §§ 15 und 16 Abs. 1 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) und für den in den §§ 16 Abs. 3 und 17 angeführten Slowenischunterricht anzuwendenden Lehrpläne sind unter Bedachtnahme auf die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Lehrpläne und unter Zugrundelegung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen vom Bundesministerium für Unterricht nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung zu erlassen.

§ 20. Die für den Unterricht an den in den §§ 15 und 16 Abs. 1 angeführten Schulen (Klassen, Abteilungen) und für den in den §§ 16 Abs. 3 und 17 angeführten Slowenischunterricht erforderlichen Lehrbefähigungen richten sich nach den Bestimmungen des Artikels IV dieses Bundesgesetzes.

#### Artikel IV.

##### Ergänzende Lehrerbildung.

§ 21. (1) Zur Heranbildung von Lehrern für Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache ist an der Bundeslehrer- und -lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt ein ergänzender Unterricht in slowenischer Sprache in einem durch den Lehrplan näher zu bestimmenden Ausmaß zu führen.

(2) Der ergänzende Unterricht in slowenischer Sprache ist für jene Schüler, die hiezu auf Grund freiwilliger Meldung aufgenommen werden, an Stelle der lebenden Fremdsprache Pflichtgegenstand. Bei der Aufnahme haben die Schüler angemessene Kenntnisse in der slowenischen Sprache nachzuweisen.

§ 22. (1) Die Abgänge der Bundeslehrer- und -lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt, die an dem ergänzenden Unterricht in slowenischer Sprache teilgenommen und die normale Reifeprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können sich im Anschluß an die Reifeprüfung oder in einem späteren Zeitpunkt einer ergänzenden Reifeprüfung für den Unterricht an Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache unterziehen.

(2) Desgleichen können sich Lehrpersonen nach der mit Erfolg abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen der ergänzenden Lehrbefähigungsprüfung für den Unterricht an Volksschulen mit slowenischer oder mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache und Lehrpersonen nach der mit Erfolg abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen der ergänzenden Lehrbefähigungsprüfung für den Unterricht an Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache oder für den Slowenisch-

unterricht an sonstigen Hauptschulen in Kärnten unterziehen.

§ 23. Den Lehrplan für den ergänzenden Unterricht (§ 21) und die näheren Vorschriften für die ergänzenden Prüfungen (§ 22) erläßt das Bundesministerium für Unterricht nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Anforderungen für die Erteilung des Unterrichtes in slowenischer oder in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache beziehungsweise für die Erteilung des Slowenischunterrichtes Rechnung getragen wird.

#### Artikel V.

##### Mittlere Lehranstalten.

§ 24. (1) In Kärnten ist für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit eine Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache zu errichten, die nach dem Lehrplan des Realgymnasiums und nach Bedarf auch nach dem des Gymnasiums zu führen ist.

(2) Die Errichtung kann klassenweise jährlich aufbauend erfolgen.

§ 25. Auf die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache finden mit den in diesem Artikel angeführten Abweichungen die für die österreichischen Mittelschulen allgemein geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 26. (1) An der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache ist der Unterricht in allen Klassen in slowenischer Unterrichtssprache zu erteilen.

(2) Die deutsche Sprache ist in allen Klassen als Pflichtgegenstand in einem durch den Lehrplan näher zu bestimmenden Wochenstundenausmaß zu führen und bei der Reifeprüfung als verbindlicher Prüfungsgegenstand vorzusehen.

§ 27. In die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache sind nur Schüler österreichischer Staatsbürgerschaft aufzunehmen, die bei der Aufnahmeprüfung oder in sonstiger Weise nachzuweisen vermögen, daß ihre Kenntnisse in der slowenischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.

§ 28. Das Reifezeugnis der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache gibt die gleichen Berechtigungen, insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zum Hochschulstudium, wie das Reifezeugnis einer gleichartigen österreichischen Bundesmittelschule mit deutscher Unterrichtssprache.

§ 29. Den Lehrplan und die Reifeprüfungsvorschrift für die Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache erläßt unter Beachtung auf die für die österreichischen Mittelschulen allgemein geltenden Lehrpläne und Reifeprüfungsvorschriften und unter Zugrunde-

legung der in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen das Bundesministerium für Unterricht nach Anhören des Landesschulrates für Kärnten durch Verordnung.

§ 30. An den Mittelschulen sowie sonstigen mittleren Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache im Lande Kärnten kann der Slowenischunterricht als unverbindlicher Unterrichtsgegenstand nach den für den Unterricht unverbindlicher Unterrichtsgegenstände allgemein geltenden Vorschriften geführt werden.

#### Artikel VI.

##### Schulaufsicht.

§ 31. Beim Landesschulrat für Kärnten ist eine Abteilung für die Angelegenheiten

- a) der Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache,
- b) des Unterrichtes in slowenischer Sprache an den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) und an den slowenischsprachigen Hauptschulabteilungen, sowie
- c) der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache

einzurichten.

§ 32. (1) Für die Inspektion der im § 31 lit. a genannten Schulen und des im § 31 lit. b genannten Unterrichtes ist ein Bezirksschulinspektor, der die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache an Volks- und Hauptschulen besitzt, zu bestellen, dem auch die Inspektion des unverbindlichen Slowenischunterrichtes an sonstigen Volks- und Hauptschulen im Lande Kärnten obliegt.

(2) Für die Inspektion der im § 31 lit. c genannten Schule ist ein Fachinspektor, der die Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen mit Slowenisch als Hauptfach besitzt, zu bestellen, dem auch die Inspektion der ergänzenden Lehrerbildung in slowenischer Sprache an der Bundeslehrer- und -lehrerinnenbildungsanstalt in Klagenfurt und des unverbindlichen Slowenischunterrichtes an sonstigen mittleren Lehranstalten im Lande Kärnten obliegt.

(3) An Stelle der in den Abs. 1 und 2 genannten Inspektionsorgane kann ein Landeschulinspektor, der beide in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Lehrbefähigungen besitzt, bestellt werden, dem die Inspektion der in den Abs. 1 und 2 angeführten Schul- und Unterrichtsbereiche obliegt.

§ 33. Im übrigen regelt sich die Ausübung der Schulaufsicht über die im § 31 lit. a und c genannten Schulen und über den in den §§ 31 lit. b und 32 genannten Unterricht nach den für die Schulaufsicht allgemein geltenden Bestimmungen.

**Artikel VII.****Schl u ß b e s t i m m u n g e n.**

§ 34. (1) (Verfassungsbestimmung.) Dieses Bundesgesetz tritt mit der im Abs. 2 vorgesehenen Ausnahme an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels III treten in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die gemäß § 3 zu erlassende gesetzliche Regelung im Sinne des § 4 Abs. 1 in Kraft tritt.

(3) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie können jedoch frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens jener Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auf Grund deren sie erlassen werden, in Kraft gesetzt werden.

§ 35. (Verfassungsbestimmung.) Die Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung vom 3. Oktober 1945 in der Fassung des Beschlusses vom 31. Oktober 1945 zur Neugestaltung der zweisprachigen Volksschulen im südlichen Gebiete Kärntens, Verordnungsblatt für das Schulwesen in Kärnten Nr. 1/1946, und unter Berücksichtigung der Erlässe des Landes-schulrates für Kärnten vom 22. September 1958, Z. 4337, vom 27. Oktober 1958, Z. 4964, und vom 11. November 1958, Z. 5468, tritt an dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag insoweit außer Kraft, als sie zu den an diesem Tage wirksam werdenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch steht; mit dem Wirksamwerden des Artikels III dieses Bundesgesetzes tritt sie zur Gänze außer Kraft.

§ 36. (1) (Verfassungsbestimmung.) Mit der Vollziehung des Artikels I und des § 34 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

**Schärf**

Raab Pittermann Helmer Tschadek  
Drimmel Proksch Kamitz Thoma  
Bock Waldbrunner Graf Figl

**102. Bundesgesetz vom 19. März 1959 zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Geltungsbereich.**

§ 1. Die Gerichte, bei denen die slowenische Sprache auf Grund des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, betreffend die Wie-

derherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, im Bundesland Kärnten zugelassen wird, sind auf der Grundlage einer durch Bundesgesetz anzuordnenden allgemeinen Minderheitenfeststellung zu bestimmen. Bis dahin sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die Bezirksgerichte Eisenkappel, Bleiburg und Ferlach anzuwenden.

**Eingaben.**

§ 2. (1) Eingaben können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch in slowenischer Sprache abgefaßt werden. Das Gericht hat solche Eingaben und die ihnen angeschlossenen Beilagen in slowenischer Sprache unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen. Werden solche Eingaben zugestellt, so ist eine Ausfertigung der deutschen Übersetzung anzuschließen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Anbringen zu gerichtlichem Protokoll.

**Verhandlungen.**

§ 3. (1) Bei Tagsatzungen, Verhandlungen und Vernehmungen können sich die Parteien (Beteiligten) und die Personen, die vernommen werden, der slowenischen Sprache bedienen. Bevollmächtigten und Verteidigern steht dieses Recht nur dann zu, wenn sie von der von ihnen vertretenen Person hiezu schriftlich ermächtigt worden sind.

(2) Bedient sich eine Partei (ein Beteiligter) oder eine Person, die vernommen wird, im Verfahren der slowenischen Sprache, so hat der Richter auf Antrag einer Partei (eines Beteiligten) sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache zu verhandeln.

(3) Ist der Richter der slowenischen Sprache nicht mächtig, so ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 ein Dolmetsch beizuziehen.

§ 4. Wurde auch in slowenischer Sprache verhandelt (§ 3), so ist das Protokoll in deutscher und in slowenischer Sprache abzufassen. Ist jedoch der Schriftführer der slowenischen Sprache nicht mächtig, so hat das Gericht das Protokoll unverzüglich in die slowenische Sprache zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

**Entscheidungen.**

§ 5. Bei der Verkündung von Entscheidungen hat sich das Gericht der deutschen Sprache zu bedienen. Wurde auch in slowenischer Sprache verhandelt (§ 3), so ist die Entscheidung sofort zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

§ 6. Entscheidungen und Verfügungen, die zuzustellen sind, sind in deutscher Sprache auszufertigen. Betrifft die Entscheidung oder Verfügung die Erledigung einer in slowenischer Sprache eingebrachten Eingabe (§ 2), so ist eine Übersetzung der Entscheidung in die slowenische

Sprache anzuschließen. Das gleiche gilt, wenn auch in slowenischer Sprache verhandelt wurde (§ 3).

#### Rechtsmittel.

§ 7. Alle Rechtsmittel und sonstigen Eingaben, die beim Bezirksgericht eingebracht werden, über die aber der Gerichtshof zu entscheiden hat, sind in deutscher Sprache abzufassen.

#### Öffentliche Bücher.

§ 8. (1) Die öffentlichen Bücher sind in deutscher Sprache zu führen.

(2) Grundbuchsstücke in slowenischer Sprache werden nur dann als solche behandelt, wenn sie die Bezeichnung als Grundbuchssache, die Bezeichnung der Liegenschaft oder des Rechtes, worauf sich die Eintragung beziehen soll, sowie die Art der beantragten Eintragung in deutscher Sprache enthalten. Fehlen diese Angaben, so ist erst die deutsche Übersetzung (§ 2) als Grundbuchsstück zu behandeln.

(3) Ist die Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, in slowenischer Sprache abgefaßt, so hat das Gericht unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen. § 89 GBG. 1955 ist nicht anzuwenden.

(4) Grundbuchsabschriften, Grundbuchsauszüge und Amtsbestätigungen sind auf Verlangen in slowenischer Sprache zu erteilen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf die Hinterlegung von Urkunden sinngemäß anzuwenden.

#### Notare als Gerichtskommissäre.

§ 9. Auf die Geschäfte der Notare als Gerichtskommissäre sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

#### Gebühren und Kosten.

§ 10. Kosten, Gerichts- und Stempelgebühren für Übersetzungen, die das Gericht nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von den Parteien (Beteiligten) nicht einzubringen.

#### Dienstsprache.

§ 11. Die Richter und die sonstigen Bediensteten der Gerichte sowie der Staatsanwaltschaften haben sich im Dienstverkehr der deutschen Sprache zu bedienen.

#### Schlußbestimmungen.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, hinsichtlich des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

	Schärf	
Raab	Tschadek	Kamitz

#### 103. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. April 1959, betreffend den Beitritt Iraks zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen ist Irak der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. Nr. 91/1958, beigetreten.

Der Beitritt Iraks wird gemäß Artikel XIII der Konvention am 20. April 1959 wirksam.

Raab

#### 104. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. April 1959 über die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt weiterer Staaten zum Weltnachrichtenvertrag.

Bis zum 4. Feber 1959 haben nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Weltnachrichtenvereins folgende weitere Staaten den am 22. September 1952 in Buenos Aires unterzeichneten Weltnachrichtenvertrag, nebst seinen Anlagen 1 bis 6, BGBl. Nr. 132/1956, ratifiziert, beziehungsweise sind ihm beigetreten:

Birma, Irak, Malaya und Nepal.

Raab